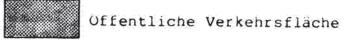


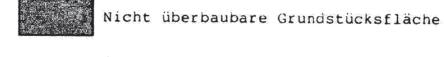
Zeichenerklärung

Festsetzungen





Uberbaubare Grundstücksfläche



Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nummer des Gebietes



Einzelbaumpflanzung im Vorgartenbereich

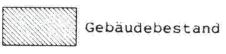


Private Grünfläche - Gärten

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise

Mögliche Grundstücksgrenze



Bestehende Boschung

--- 43 -- Höhenlinien des natürlichen Geländes in Metern über NN



Möglicher Einzelbaumstandort im Straßenraum



Mögliche Anordnung einer Verkehrsgrünfläche

GEMEINDE FREIGERICHT, ORTSTEIL NEUSES BEBAUUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN "DIE 20 MORGEN"

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geitungsbereiches den Bebauungsplan "Der Silberberg" in allen seinen Festsetzungen.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Gebiet 1

Allgemeines Wohngebiet;

gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Grundflächenzahl: Geschoßflächenzahl: Zahl der Vollgeschosse: 1 offen; zulässig sind nur Einzel-

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht überschritten werden; eine Überschreitung durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14

BauNVO ist bis zu 25 % unter der Maßgabe zulässig, daß diese

Grundflächen nicht versiegelt und nicht entwässert werden.

Gebiet 2

Allgemeines Wohngebiet;

gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Grundflächenzahl: 0,4 Geschoßflächenzahl: Zahl der Vollgeschosse: 2

Bauweise:

offen; zulässig sind nur Einzelund Doppelhäuser

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht überschritten werden; eine Uberschreitung durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist bis zu 25 % unter der Maßgabe zulässig, daß diese Grundflächen nicht versiegelt und nicht entwässert werden.

Gebiet 3

Reines Wohngebiet

Zahl der Wohnungen: maximal 2 pro Wohngebaude

Grundflächenzahl: Geschc3flächenzahl: Zahl der Vollgeschosse: 2

Gebäudestellung

Bauweise:

Die Gebaude sind traufständig zur Erschließungsstraße zu

Gebaudebegrünung

Dächer von Garagen und Nebengebäuden mit einer Neigung von weniger als 25° sind mit einer ständigen Vegetationsdecke zu versehen. Mindestens 50 % der Außenwandflächen von Garagen und Nebengebäuden sind mit Pflanzen der nachfolgenden Auswahlliste I dauerhaft zu begrünen.

Auswahlliste I:

(x) Clematis - Waldrebe Hedera helix Gemeiner Efeu (x) Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortensie (x) Jasminum nudiflorum Winterjasmin (x) Parthenocissus quinquefolia Jungfernwein Parthenocissus quinquefolia Jungfernwein 'Engelmannii Parthenocissus tricuspidata -Kletterwein 'Veitchii (x) Vitis spec Wein-Rebe

(x) = Kletterhilfe erforderlich

Stellplätze und Garagen

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflä-

chen sowie der für sie ausgewiesenen Flächen zulässig. Außerhalb dieser Flächen ist die Anlage von Stellplätzen nur in einer Grundstückstiefe von maximal 5 m zulässig, gemessen ab der vorderen Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie).

Stellplätze sowie die Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen dürfen nur wasserdurchlässig befestigt werden.

Entlang der Erschließungsstraßen dürfen direkt zufahrbare Stellplätze sowie die Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen bei Grundstücken bis zu 10,0 m Breite (Länge der vorderen Grundstücksgrenze) eine Zufahrtsbreite von 5,0 m und ansonsten 50 % der Grundstücksbreite nicht überschreiten

Festse zungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Grunds ucksfreiflächen

m Gebiet 1 sind mindestens 55 %, in den Gebieten 2 und 3 mindestens 40 % der Baugrundstücksflächen (die sich allein us den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstucksflähen zusammensetzen, nicht aber die als private Grunflache Gärten ausgewiesenen Grundstücksteile umfassen) als Grunfla-Then mit einer mindestens 30 %igen Anpflanzung von Baumen und Sträuchern aus nachfolgender Auswahlliste II oder von Obsthochstammen anzulegen und im Bestand zu erhalten. Der Paumanteil an dieser Anpflanzung darf 20 % nicht unterschreiten, wobei pro Baum eine Fläche von 20 m² und pro Strauch eine Fläche von 2 m² für die Bemessung anzurechnen ist.

Auf diese Laubgehölzpflanzung dürfen die aufgrund der nachfolgenden Festsetzung vorzunehmenden Einzelbaumpflanzungen .m Vorgartenbereich nicht angerechnet werden.

huswahlliste II:

B) Acer campestre

Feld-Ahorn Amelanchier canadensis Kupfer-Felsenbirne Buddleia davidii Schmetterlingsstrauch (B) Carpinus betulus Hainbuche Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Gemeiner Hartriegel Corylus avellana Waldhasel Hamamelis mollis Zaubernuß Hippophae rhamnoides Sanddorn S. Jugaans regia. Walnuta Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche (B) Malus spec. Philadelphus x virginalis Pfeifenstrauch (B) Prunus avium 'Plena' Gefüllte Vogelkirsche Prunus cerasifera 'Nigra' Blut-Pflaume Prunus mahaleb Stein-Weichsel Prunus padus Trauben-Kirsche Prunus spinosa - Schlehe Rhamnus frangula Faulbaum Ribes spec. Johannisbeere Rosa canina Hunds-Rose Rosa rubiginosa wein-Rose Rosa rubrifolia Rotblattrige Rose Rubus spec. Brombeere, Himbeere Salix caprea 'Mas

Kätzchen-Weide

- Flieder

Schwarzer Holunder

- Gemeine Eberesche

Gemeiner Schneeball

(B) = Baum

Einzeltaumpflanzung im Vorgartenbereich

Sambucus nigra

Viburnum opulus

(B) Sorbus aucuparia

Syringa spec.

An den zeichnerisch festgesetzten Pflanzstandorten, von cenen seitlich bis zu 2,5 m abgewichen werden kann, ist jeweils - in einem Abstand von maximal 1,5 m zur vorderen (rundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) - ein Obstbaum als Hochstamm (Apfel, Birne oder Kirsche) anzupflanzen und ım Bestand zu erhalten.

Private Grunfläche - Garten

Innerhalb der als private Grunfläche - Garten ausgewiesenen (rundstucksteile sind - mit Ausnahme von Einfriedigungen tauliche, insbesondere bodenversiegelnde Anlagen unzulassig.

Lie vorhandenen Vegetationsbestände (Geholze, Wiese) sind im Bestand zu erhalten.

Soweit nicht bereits vorhanden, ist entlang der angrenzenden Feldlage nordwestlich wie sudwestlich des Plangebietes eine mindestens dreireihige Heckenpflanzung anzulegen und im Festand zu erhalten. Dabei sind ausschließlich Geholze der nachfolgenden Auswahlliste III mit einem gegenseitigen Fflanzabstand von 1,0 - 1,5 m anzupflanzen; der Baumantell an dieser Heckenpflanzung darf 5 * - bezogen auf die Stuck zani - nicht unterschreiten. Zur Anpflanzung sollen minde stens 3 der aufgeführten Baumarten sowie mindestens 7 der dufgefuhrten Straucharten pro Grundstück verwendet werden; der jeweilige Anteil der verwendeten Straucharten darf 10 % nicht unterschreiten

Auswahlliste III:

(B) Acer campestre - Feld-Ahorn (B) Betula pendula Sand-Birke (B) Carpinus betulus - Hainbuche Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Gemeiner Hartriegel Corylus avellana Waldhasel Hippophae rhamnoides Sanddorn - Gemeiner Liguster Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche (B) Malus communis Wildapfel Prunus padus Trauben-Kirsche Prunus spinosa Schlehe Rhamnus frangula Faulbaum Rosa canina Hunds-Rose Rosa rubiginosa Wein-Rose Rosa rubrifolia - Rotblättrige Rose Rubus fruticosus - Wilde Brombeere Sambucus nigra Schwarzer Holunder (B) Sorbus aucuparia Eberesche Viburnum opulus Gemeiner Schneebali (B) = Baum

Einzelbaumpflanzungen im Straßenraum, Verkehrsgrunflächen

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche ist an mindestens 25 Einzelbaumstandorten jeweils eine Winter-Linde 'Rancho' (Tilia cordata 'Rancho') als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Eallen und durchgehendem Leittrieb, Stammumfang 16 - 18 cm, anzupflanzen und im Bestand zu erhalten.

Pro Straßenbaum ist eine Pflanzflache von mindestens 4 m² von jeglicher bodenversiegelnden oder -verfestigenden Nutzung freizuhalten. Darüber hinaus sind mindestens weitere 50 m² Verkehrsflache als Verkehrsgrünfläche anzulegen und im Festand zu erhalten.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB 1.V.m. § 87 HBO

Außenwandhohe:

Die maximale Höhe traufseitiger Außenwande bis zum Anschnitt mit der Dachflächenunterseite beträgt im

Gebiet 1: 4,5 m Gebiet 2: 6,0 m - Gebiet 3: 7,0 m

uber dem naturlichen Gelande

Dachgestaltung

Zulässig sind nur Satteldächer sowie gegeneinander versetzte Pultdacher mit einem maximalen Höhenversatz an der Firstlinie von 1,5 m, im Gebiet 1 auch Walmdacher, mit roter bis rotbrauner Ziegeleindeckung; die zulässige Dachneigung beträgt 35° bis 42°.

Nicht begrünte Dächer von Garagen und Nebengebäuden sind ebenfalls mit roter bis rotbrauner Ziegeleindeckung zu

Einfriedigungen

Einfriedigungen sind nur als

- Laudgeholzhecken mit einer maximalen Hohe von 1,5 m, optisch durchlässige Zaune mit einer maximalen

Höhe von 1,2 m oder als Einfriedigungsmauern mit einer maximalen Höhe von 0,3 m zulässig.

Bauliche Einfriedigungen innerhalb der privaten Grunflache Garten sind mit Durchlässen oder Übersteighilfen für Kleinsauger zu versehen.

Stellplatze und Garagen

Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplatze oder Garagen auf dem Baugrundstuck erforderlich.

Regenwassernutzung

Das von den Dachflachen abfließende Niederschlagswasser ist zu sammeln und zu verwenden

Hinweise

Das Plangebiet liegt innerhalb der Weiteren Schutzzone III B für den Trinkwasserbrunnen der Gemeinde Hasselroth im Ortsteil Gondsroth.

Das anfallende Niederschlagswasser sollte in einer Regenwasserzisterne mit einer Speichergröße von mindestens 3 m³ gesammelt werden. Gespeichertes Brauchwasser, das z. B. für Toilettenspulung, Waschmaschinenbetrieb etc. genutzt werden soll, muß uber eine Wasseruhr erfaßt werden, da hierfur Kanalgebühren zu zahlen sind.

Bei Erdarbeiten auftretende Zeugnisse vor- und fruhgeschichtlicher Siedlungstätigkeit wie Bodenverfarbungen, Steinsetzun gen, Mauer-, Bestattungs-, Skelett-, Werkzeug-, Gefäß-, Schmiede-, Waffenreste o. ä. sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - archäologische Denkmalpflege - anzuzeigen. Fundort und -gegenstand sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Anzeige in unversehrtem Zustand zu bewahren sowie gegen Beschädigung und Zerstörung zu schützen.

Entsprechende Hinweise auf § 20 DSchG sind in die Leistungsverzeichnisse für Erdarbeiten zu übernehmen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, BGB1. I S. 2253
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, BGB1. I S. 132

- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungsund Wohnbaulandgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993, BGBl. I S. 466 ff.

- § 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1992, GVB1. I S. 534

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1993, GVB1. I S. 655

Verfahrensvermerke

Aufstellung

Durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.12.1989

Offenlegung

Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 13 02 1995 bis 17 03 1995

Beschluß

Als Satzung gemaß § 10 BauGB von der Gemeindevertretung beschlossen am 29 06 1995

Prüfung des Katasterstandes

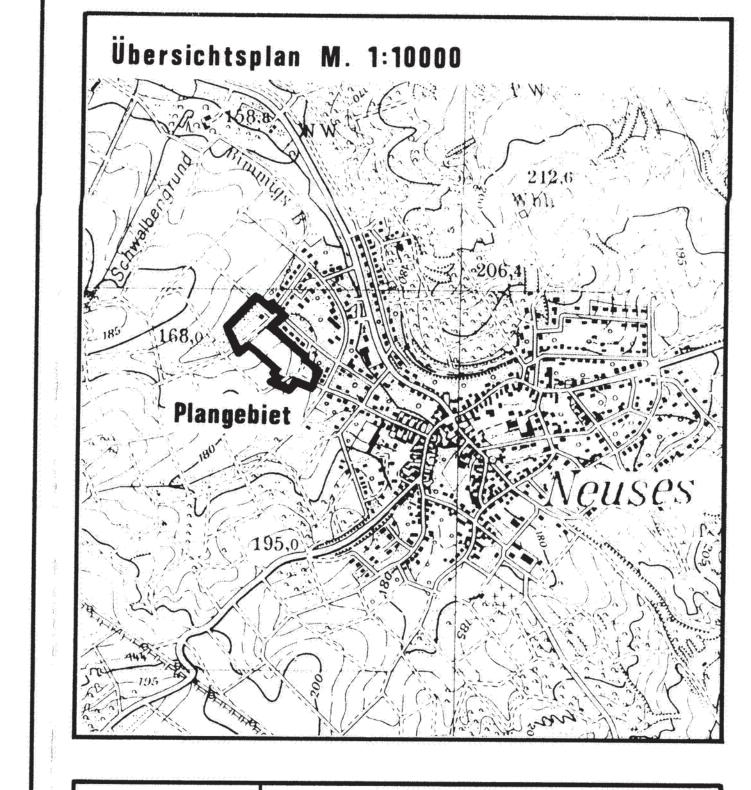
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 23.65.1995 übereinstimmen.



Inkraftsetzung

Nach Bekanntmachung in Kraft getreten am 30 11 1976

Unterschrift



FÜR STÄDTEBAU | ORTSTEIL NEUSES DIPL-ING. ARCH. J. BASAN DIPL-ING. H. NEUMANN DIPL-ING. E.BAUER IM RAUHEN SEE TEL.06071 49333

PLANUNGSBURO GEMEINDE FREIGERICHT

BEBAUUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN "DIE 20 MORGEN'

MASSTAB AUFTRAGS-NR.

1:1000 77-B-31 GEÄNDERT NOVEMBER 199

ENTWURF OKTOBER 1993